

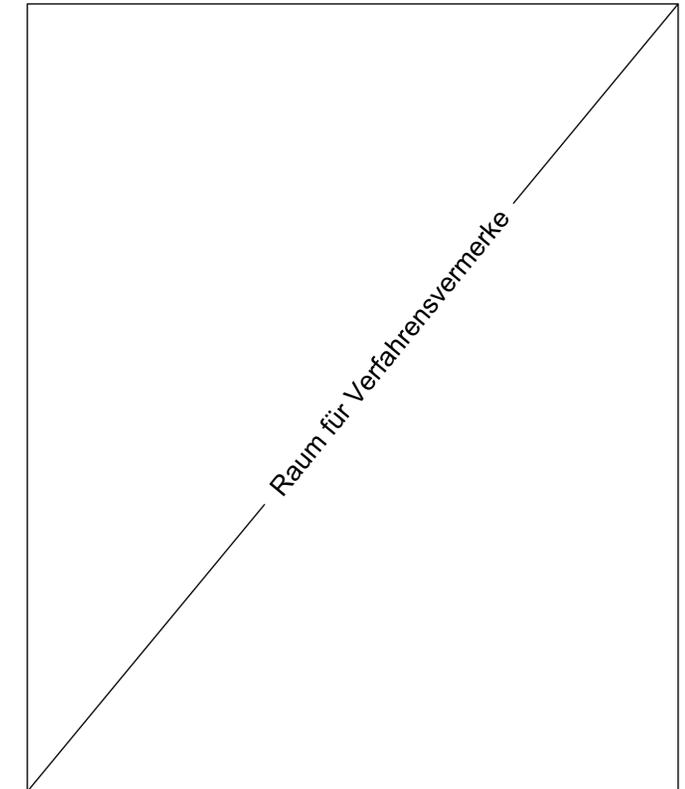
Satzung der Gemeinde Bredenkamp über den vorhabenbezogenen B-Plan VB Nr. 17 "Solarpark Rolfshörner Weg / Bahnhof"



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 00.00.0000 folgende Satzung der Gemeinde Bredenkamp über den vorhabenbezogenen B-Plan VB Nr. 17 "Solarpark Rolfshörner Weg / Bahnhof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C, siehe gesondertes Dokument), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 / 2017.



Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

	Sonstiges Sondergebiet - Photovoltaikanlage -	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	(§ 11 BauNVO)
--	---	--------------------------	---------------

Überbaubare Grundstücksfläche

	Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	(§ 23 BauNVO)
--	-----------	--------------------------	---------------

Verkehrsflächen

	private Verkehrsfläche	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
--	------------------------	---------------------------

Grünflächen

	private Grünfläche - extensives Weideland -	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
--	---	---------------------------

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
--	---	---------------------------

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
--	--	----------------------------

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
--	--	--------------------

II. Nachrichtliche Übernahmen

	Grenze des 30 m - Waldabstands	(§ 9 Abs. 6 BauGB)	(§ 24 LWaldG)
--	--------------------------------	--------------------	---------------

III. Darstellungen ohne Normcharakter

	Nummer des Teilgeltungsbereiches, z. B. 1
	vorhandene Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer, z. B. 78
	vorhandene Böschung
	vorhandene Elektro Freileitung (220 KV)
	Bemaßung in m, z.B 30 m

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

- (1) Das festgesetzte Sondergebiet (SO-PVA) dient der Errichtung und dem Betrieb großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- (2) Zulässig sind Solar-Modultisch-Reihen sowie die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 19 BauNVO)

- (1) ¹Die zulässige Grundfläche baulicher Anlagen beträgt 83.000 m². ²Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist nicht zulässig.
- (2) ¹Die Höhe der Oberkante der Modultische darf nicht mehr als 3,25 m betragen, gemessen an der natürlichen Geländehöhe. ²Die Höhe der Unterkante der Modultische muss mindestens 0,80 m betragen, gemessen an der natürlichen Geländehöhe.

3. Nebenanlagen, Zuwegungen und Einfriedungen (§ 86 LBO, § 9 Abs. 1 Nrn. 1 u. 20 BauGB, § 16 BauNVO)

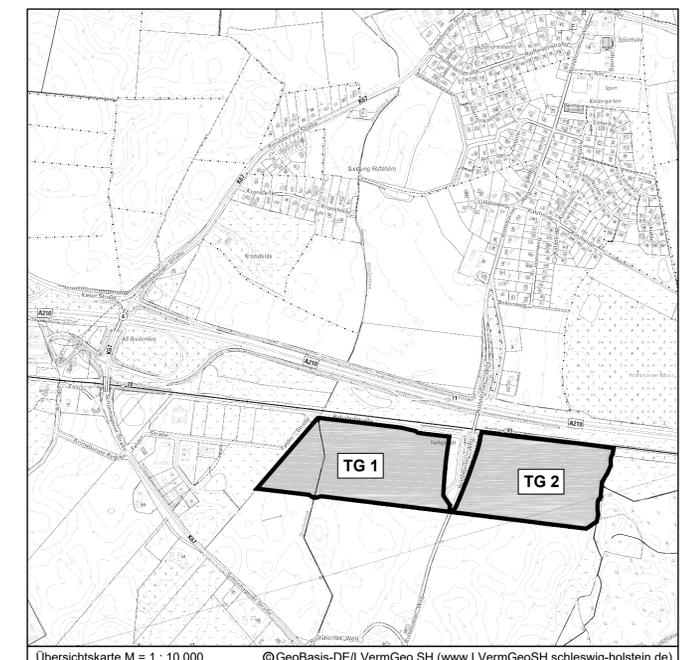
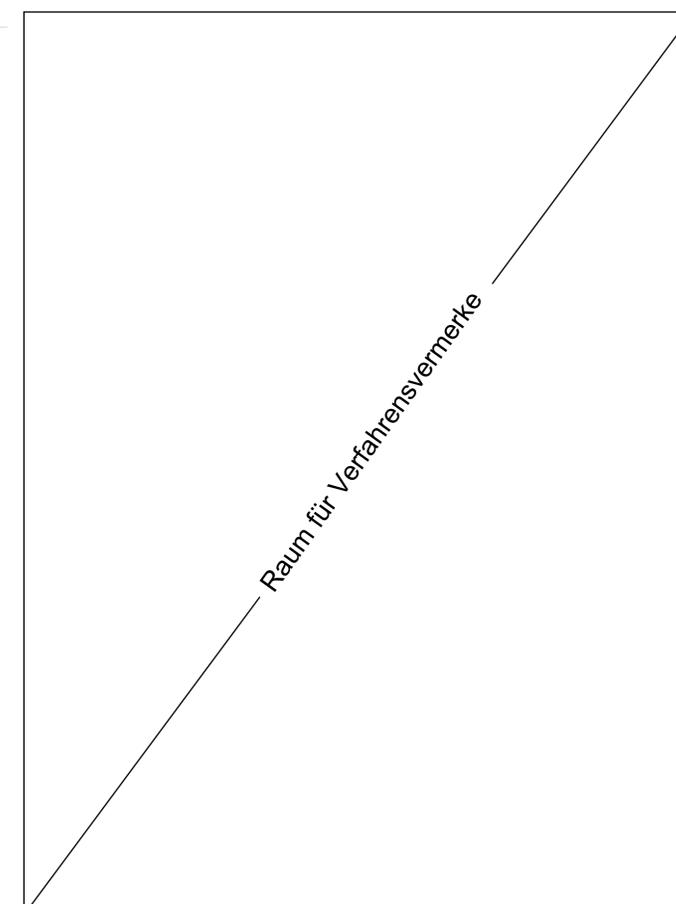
- (1) ¹Die Höhe von Nebengebäuden darf max. 3,25 m über Gelände betragen; Außenwand- und Dachflächen sind in gedeckten grünen oder erdigen Farbtönen zu gestalten. Maste für videotechnische Überwachungseinrichtungen dürfen max. 8 m hoch sein.
- (2) Befestigte Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Oberfläche auszuführen.
- (3) Einfriedungen sind als blickdurchlässige Zäune mit einer matten Oberfläche (z.B. verzinkt) auszuführen; bei farbiger Gestaltung sind gedeckte grüne oder erdige Töne zu verwenden. Die Höhe der Zäune darf maximal 2,30 m betragen. Zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche ist ein Abstand von mindestens 20 cm einzuhalten; durchgehende Streifenfundamente sind unzulässig.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 und Abs. 1a BauGB)

- (1) ¹Die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Extensivgrünland mit einer autochthonen regionaltypischen Saatgutmischung für Extensivgrünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten; der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. ²Die Fläche ist vorzugsweise extensiv zu beweiden; alternativ ist eine zweimalige Mahd/Jahr vorzunehmen; das Mahdgut ist zu entfernen.
- (2) Die in der Planzeichnung umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind flächig dicht mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5. Bedingtes Baurecht (§ 12 Abs. 3 a i.V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.



Gemeinde Bredenkamp Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB Nr. 17 "Solarpark Rolfshörner Weg / Bahnhof"

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, März 2024)